

Tennisclub Helene

1932 Essen e.V.

www.tennisclub-helene.de

Satzung des Tennisclub Helene 1932 Essen e.V.

Entstanden aus der Tennisabteilung des TuS Helene 28 Essen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Tennisclub Helene 1932 Essen e.V.

Die Abkürzung lautet TC Helene.

Vereinsfarben: Schwarz-Weiß

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist Essen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Tennisclub Helene 1932 Essen e.V., im Nachhinein der Verein genannt, bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports auf der Grundlage des Amateurgedankens.
2. Der Tennisclub Helene 1932 Essen e.V. mit Sitz in 45326 Essen, Seumannstraße 65 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

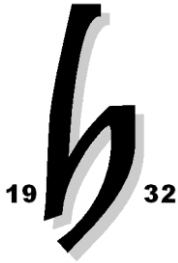
Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Stammvereins TuS Helene 1928 Essen e.V.
2. Der Verein wird Mitglied der jeweils vorgeschriebenen oder durch Vorstandsbeschluss vorgesehenen Verbände des Tennissports auf Stadt-, Landes- und Bundesebene.
3. Die Mitglieder haben die jeweils gültigen Bestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, zu beachten.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Juristische Personen können nur passive Mitglieder sein.
2. Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags gegenüber dem Bewerber die Aufnahme erklärt.
3. Aufnahmeanträge Jugendlicher müssen die schriftliche Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter enthalten.
4. Als Jugendliche gelten alle Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.



Tennisclub Helene

1932 Essen e.V.

www.tennisclub-helene.de

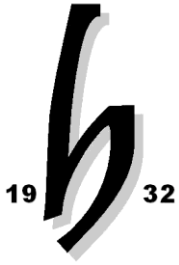
5. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist er nicht zur Abgabe einer Begründung verpflichtet.
6. Die Mitgliedschaft gilt grundsätzlich vom 1. Januar des Eintrittsjahres an.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.
8. Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, nach den vom Vorstand näher zu regelnden Bestimmungen die vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Ausübung des Tennissports zu benutzen.
9. Unterstützende (passive) Mitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme des Rechtes der Sportausübung.
10. Die Mitgliedschaft gewährt das Recht, in den Organen des Vereins mitzuwirken. Dieses Recht ist dem Mitglied in der jeweiligen Saison versagt, in der es von einem anderen Tennisverein für die Meisterschaftsspiele gemeldet ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter ist ausgeschlossen.
11. Die Umwandlung einer ordentlichen in eine unterstützende Mitgliedschaft kann nur bis zum 31. Dezember des laufenden für das folgende Geschäftsjahr beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
12. Studenten und Wehrpflichtige, die während ihres Studiums bzw. ihres Wehrdienstes nicht in dem Verein spielen, können beim Vorstand schriftlich das Ruhen ihrer Mitgliedschaft beantragen.
13. Das Ruhen der Mitgliedschaft hat das Ruhen aller Rechte, die sich aus der Satzung ergeben, zur Folge.
14. Die Rechte der jugendlichen Mitglieder werden durch eine vom Vorstand genehmigte Jugendordnung festgelegt. Sie verwalten die ihnen zustehenden Gelder selbstständig.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen stehen die gleichen Rechte wie ordentlichen Mitgliedern zu.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Ausschluss
 - c) Ableben
 - d) Auflösung des Vereins
2. Der Austritt bedarf der Schriftform und ist dem Vorstand gegenüber per Einschreiben zu erklären. Er ist nur für das Ende des Geschäftsjahres zulässig.
3. Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) ihrer Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge und Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht binnen 14 Tagen nachgekommen sind.
 - b) gegen die Satzung des Vereins oder der Verbände verstoßen oder den Beschlüssen des Vorstandes oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln.
 - c) durch ihre Verhaltensweise innerhalb des Vereins Anstoß erregen oder durch unehrenhaftes oder anstößiges Verhalten dem Ansehen des Vereins schaden.Ausschließungsbeschlüsse sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Berufungsinstanz ist der Ehrenrat, der in geheimer Abstimmung entscheidet.
4. Endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, so bleibt die Beitragspflicht des ausscheidenden Mitgliedes für das ganze laufende Geschäftsjahr unberührt.



Tennisclub Helene

1932 Essen e.V.

www.tennisclub-helene.de

§ 7

Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet ordentliche, unterstützende und jugendliche Mitglieder zur einmaligen Zahlung einer vom Vorstand festgesetzten Aufnahmegebühr. Der Betrag ist beim Eintritt zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag, der vom Vorstand für die ordentlichen, unterstützenden und jugendlichen Mitglieder vor Ablauf eines laufenden für das folgende Geschäftsjahr festgelegt wird, ist bis zum 1. März für das jeweilige Jahr zu zahlen.
3. Mitglieder, die seit mindestens einem Jahr in eheähnlicher Gemeinschaft leben (Stichtag ist der 31.12. eines abgelaufenen Jahres) zahlen auf Antrag einen Jahresbeitrag wie Ehepaare. Der Antrag ist bis zum 31. Januar eines Jahres für das laufende Kalenderjahr an den Kassenswart des Clubs zu richten.

Für Schüler und Lehrlinge, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann die Höhe der Beiträge vom Vorstand entsprechend den Beiträgen für jugendliche Mitglieder festgesetzt werden.

4. Solange die Mitgliedschaft für Studenten und Wehrpflichtige ruht (§ 4 Abs.12), entfällt die Verpflichtung zur Beitragszahlung. Gezahlte Beiträge für das laufende Jahr werden nicht zurückerstattet.
5. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen bis maximal 100 Euro pro Kalenderjahr beschließen.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

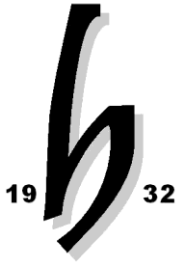
- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Geschäftsführer
dem Kassenswart
dem Sportwart
dem Jugendwart
dem Haus- und Gerätewart
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Der Verein wird jeweils durch zwei von ihnen gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.
3. Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) scheidet ein Teil der Vorstandsmitglieder aus. Das Ausscheiden erfolgt nach folgendem Turnus:

1. Jahr:	1. Vorsitzender Kassierer Sportwart
2. Jahr:	2. Vorsitzender Geschäftsführer Jugendwart Haus- und Gerätewart
5. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere über die Spielordnung.



Tennisclub Helene

1932 Essen e.V.

www.tennisclub-helene.de

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Soweit nicht durch Gesetz oder die Satzung qualifizierte Mehrheiten vorgesehen sind, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung entsprechend vorstehender Maßgabe nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche dann auf jeden Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.
9. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Sie hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche zu erfolgen. Der Vorstand kann jedoch bei einberufenen oder zusammengetretenen Vorstandssitzungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit auf die Einhaltung der Frist- und Formvorschriften zur Einberufung einer Vorstandssitzung verzichten.
10. Die Einberufung des Vorstandes hat ferner zu erfolgen, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder dieses beantragen.
11. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von dem 2. Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so kann der Vorstand aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Sitzungsleiter wählen.
12. Über sämtliche Sitzungen und Vorstandsbeschlüsse ist ein ordentliches Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen ist.
13. Der 1. Vorsitzende überwacht den gesamten Geschäftsgang. Er leitet die geschäftlichen und gesellschaftlichen Versammlungen. Er hat in der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht zu erstatten. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden. Er vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Der Geschäftsführer führt die gesamten Geschäfte des Vereins. Er führt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen.

Der Kassierer leitet die Kassengeschäfte des Vereins und hat ordnungsgemäß Bücher zu führen. Auszahlungsverfügungen, die über die laufenden Ausgaben hinausgehen, bedürfen der Zustimmung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

Den übrigen Vorstandsmitgliedern obliegt die Erfüllung ihrer Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich oder durch Vorstandsbeschluss ergeben.

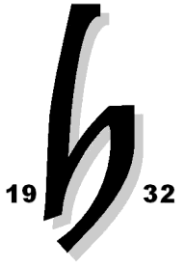
14. Im Bereich der Vereinsanlagen üben die Mitglieder des Vorstandes das Hausrecht aus.
15. Die Vorstandsmitgliedschaft endet mit dem Erlischen der Vereinsmitgliedschaft oder mit der Neubesetzung in der Mitgliederversammlung.
16. Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Erfüllung seiner funktionellen Aufgaben nach eigenem Ermessen Beisitzer/innen zu bestellen.

Beisitzer handeln in Vollmacht des jeweiligen Vorstandsmitgliedes, das auch die Verantwortung in Sinne der Clubsatzung für diese Handlungen übernimmt. Beisitzer/innen gestalten das sportliche und gesellschaftliche Leben des Clubs aktiv mit. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen teil, haben aber kein Stimmrecht im Sinne der Satzung.

Für die Ernennung genügt eine einfache Mehrheit im Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich innerhalb der ersten 3 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung soll folgende Punkte umfassen:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes



Tennisclub Helene

1932 Essen e.V.

www.tennisclub-helene.de

- d) Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und Ausschüsse nach jeweiligem Ablauf der Amtszeit.

Die Mitglieder können die Aufnahme sonstiger Tagesordnungspunkte verlangen. Die Anträge müssen mindestens 6 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Andernfalls werden sie nur behandelt, wenn sie zu Dringlichkeitsanträgen erklärt werden.

2. Sonstige Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand insbesondere dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Hierzu sind die Mitglieder unter Wahrung einer Wochenfrist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.
3. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks der Versammlung verlangt. Die Einberufung hat mindestens 1 Woche vorher durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den
 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit vom
 2. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet; ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so wird der Leiter der Mitgliederversammlung durch Mitgliederbeschluss bestimmt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll vom Protokollführer anzufertigen, das von diesem und dem Leiter der Versammlung unterzeichnet wird.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Ausschüsse

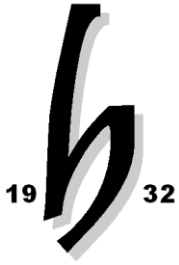
1. Durch die Mitgliederversammlung können Ausschüsse gewählt werden, z.B.:
 - a) ein Wirtschafts- oder Bauausschuss
 - b) ein Festausschuss
2. Der Wirtschafts- oder Bauausschuss hat die Aufgabe, dem Vorstand Entscheidungshilfen in finanziellen Angelegenheiten zu geben, z.B. Investitionen, Finanzplanung, Instandhaltung und Bewirtschaftung der clubeigenen Anlagen.
3. Dem Festausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung von geselligen Veranstaltungen des Vereins.

§ 12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, welche durch die Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt werden.
2. Der Ehrenrat hat insbesondere die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren zu behandeln. Verhandlungen und Beratungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich. Mitglieder des Ehrenrates sind hinsichtlich der ihnen übertragenen Aufgaben weder dem Vorstand noch der Mitgliederversammlung verantwortlich, noch unterliegen sie insoweit den Weisungen dieser Organe. Sie sind verpflichtet, über die Verhandlungen und Beratungen Stillschweigen zu bewahren.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassengeschäfte werden von 2 Kassenprüfern geprüft. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist nicht zulässig.



Tennisclub Helene

1932 Essen e.V.

www.tennisclub-helene.de

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck allein einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Wirksamkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Sportamt der Stadt Essen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Die Satzungsneufassung wurde am 05.04.2019 beschlossen.